

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 13

Artikel: Zur Schulhygiene

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Schulhygiene.

Bekanntlich macht in Deutschland, vorab in Preußen, das Institut der Schulärzte ganz sichtliche Fortschritte. Daher lassen wir hier eine Instruktion folgen, welche der Gemeinderat von österreichisch-schlesisch Troppau pro 97/98 für die Schulärzte ihrer Landeshauptstadt erlassen. Es mag dieselbe vielfach belehrend und aufklärend wirken. Sie lautet:

„Den Schulärzten liegt die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder im allgemeinen, besonders aber zur Zeit von Epidemien ob; ferner die Beaufsichtigung der sanitären Verhältnisse in den Schulgebäuden. Die Schulärzte sollen stets im Einvernehmen mit den Schulleitern vorgehen. Der Schularzt hat nachstehende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Er hat sämtliche bei Beginn eines neuen Schuljahres neu eingetretende Kinder einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und den Befund in das aufliegende Journal einzutragen.

2. Diese Untersuchung ist mit den aufsteigenden Kindern alljährlich zu wiederholen. Hierbei ist auf Veränderungen im Gesundheitszustand der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

3. Bei etwa vorgefundenen Gebrechen, die eine Gefahr für die anderen Schulkinder zur Folge haben könnten, z. B. eine Infektionskrankheit, oder welche das betreffende Kind selbst zum Schulbesuch unfähig erscheinen lassen, ist im Einvernehmen mit dem Schulleiter der sofortige Ausschluß des Kindes vom Schulbesuch zu veranlassen.

4. Kränkliche, schwächliche und geistig zurückgebliebene Kinder, welche für den Schulbesuch jedoch fähig sind, sind vom Schularzte der besonderen Beachtung des Lehrers zu empfehlen; ebenso sind die Eltern auf etwaige frankhafte Anlagen der Kinder aufmerksam zu machen.

5. Allmonatlich einmal soll der Schularzt eine Inspektion des Schulgebäudes vornehmen, bei welcher er sich von den hygienischen Verhältnissen im Schulgebäude und dem allgemeinen Gesundheitszustande der Schulkinder zu überzeugen hat. Über das Ergebnis dieser Inspektion ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in dem aufliegenden Protokollbuch einzutragen ist. Etwa vorgefundene Übelstände sind der Schulleitung zur Abstellung anzuzeigen.

6. Vierteljährlich einmal haben die Schulärzte im Stadtphysikate zu einer Beratung zusammenzutreten, um sich über die gemachten Erfahrungen zu besprechen.

7. Am Schluß des Schuljahres ist von den Schulärzten dem Bürgermeisteramte ein kurzer Bericht über die gemachten Wahrnehmungen und Erfolge zu erstatten, in welchem auch eventuelle Anträge zu stellen sind.“